# Deutschland muss Straftäter freilassen

14.1.'11

## Straßburger Richter kritisieren Regeln zur Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Menschenrechte

Von Susanne Höll
und Wolfgang Janisch

Berlin/Karlsruhe – **Die deutschen Regeln zur Sicherungsverwahrung rückfallgefährdeter Krimineller sind erneut als menschenrechtswidrig beanstandet worden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat vier Beschwerden verurteilter Sexualstraftäter stattgegeben. Als Konsequenz aus dem Urteil des Straßburger Gerichtshofs müssen voraussichtlich weitere Häftlinge aus dem Gefängnis entlassen werden.**

Nach seinem Grundsatzurteil vom Dezember 2009 hat der EGMR nun erstmals die nachträgliche Sicherungsverwahrung für rechtswidrig befunden. Die 2004 eingeführte Vorschrift sieht vor, dass Straftäter auch unabhängig vom früheren Urteil weiter eingesperrt werden können, wenn ihre anhaltende Gefährlichkeit erst während der Haftzeit festgestellt wird. Laut dem Straßburger Gericht verstößt dies gegen das Recht auf Freiheit, weil nach der Menschenrechtskonvention ein Freiheitsentzug im Urteil selbst angeordnet werden muss. Der heute 76-jährige Kläger war in Sicherungsverwahrung genommen worden, nachdem er dreieinhalb Jahre Haft wegen Vergewaltigung verbüßt hatte; er sitzt inzwischen in der Psychiatrie und wird auch nach dem Urteil nicht freikommen.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung ist mit der jüngsten Reform gestrichen worden, jedoch gilt sie für etwa 20 Altfälle weiter. Über die Entlassung der Inhaftierten müssen nun deutsche Gerichte entscheiden. Der Innen- und Rechtsexperte der CSU im Bundestag, Stephan Mayer, lehnte dies ab und verwies auf das Schutz-Interesse der Bevölkerung. Zudem sei das Urteil noch nicht rechtskräftig und könne von der Großen Kammer überprüft werden.

Ob Ex-Straftäter nach einer Entlassung aus nachträglicher Sicherungsverwahrung mit der neuen und umstrittenen Regelung zur Therapie-Unterbringung wieder in geschlossene Einrichtungen gebracht werden können, ist noch offen. Sie sieht vor, dass ein Zivilgericht rückfallgefährdete einstige Kriminelle für psychisch gestört erklären kann. Allerdings gibt es in der Politik, aber auch unter Juristen große Bedenken, ob diese Regelung gegen deutsches und europäisches Recht verstößt. Stefan König, Strafrechtsexperte vom Deutschen Anwaltverein, sowie der Tübinger Rechtsprofessor Jörg Kinzig, ein Fachmann in Fragen der Sicherungsverwahrung, sind skeptisch. „Das neue Urteil verstärkt die Zweifel an dieser Regelung", sagte Kinzig der *Süddeutschen Zeitung*.

Der Vize-Vorsitzende der Unionsfraktion, Günter Krings (CDU), schloss weitere Gesetzesänderungen nicht aus. Wenn das Urteil rechtskräftig sei, müsse man prüfen, „inwieweit für Altfälle weiterer gesetzlicher Handlungsbedarf besteht". Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) verwies darauf, dass die Vorschrift mit der Reform bereits abgeschafft worden sei.

In den drei weiteren Fällen verurteilte der EGMR – wie bereits 2009 – Deutschland wegen der rückwirkenden Verlängerung der zehnjährigen Höchstfrist, die bis 1998 für die Sicherungsverwahrung gegolten hatte. Der Gerichtshof sprach drei Straftätern – einer von ihnen ist bereits auf freiem Fuß – Entschädigungen von 30 000, 25 000 und 70 000 Euro zu. Zugleich forderte er die deutschen Gerichte dazu auf, das Urteil von 2009 umzusetzen. Bisher verweigert ein Teil der Oberlandesgerichte die Freilassung der mindestens 80 vom Urteil betroffenen Häftlinge, von denen knapp drei Dutzend inzwischen frei sind, und wartet auf eine Klärung durch Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht. (Seite 4)